

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/157/2017		
Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	12.12.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	14.12.2017	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Bad Laer beruft Frau Cindy Nonte zur ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Finanzielle Auswirkungen:

150,- € mtl. sowie zusätzliches Budget für Ausstattung und Aufwand i.H.v. ca. 3.000 €

Sachverhalt:

Die in der „Bad Laer aktuell“ erfolgte Ausschreibung für das Ehrenamt der Gleichstellungsbeauftragten hat zunächst drei Bewerbungen ergeben, von denen zwei im Laufe des Verfahrens jedoch zurückgezogen worden sind. Eine Bewerberin, Frau Nonte, hat sich dem Auswahlverfahren in Form eines qualifizierten Vorstellungsgesprächs mit Erfolg gestellt.

Zur Benennung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist die Gemeinde Bad Laer verpflichtet gemäß § 8 Abs. 1 und 3 NKomVG. Die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch Beschluss des Rates mit einfacher Mehrheit. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist an keine Dienstzeit sowie an keine Amtszeit des Rates oder des Bürgermeisters gebunden. Der Rat kann mit einfacher Mehrheit die Gleichstellungsbeauftragte abberufen. Ebenso ist es ihr möglich, das Ehrenamt niederzulegen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an allen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen und ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Für die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten sind die §§ 9 und 10 NKomVG maßgeblich sowie die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bad Laer vom 22.02.2017. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 150,- € monatlich gemäß § 7a der angesprochenen Satzung.